

## **Statuten des Tennis-Clubs Bad Zurzach**

### **I. Name, Sitz, Dauer und Zweck**

#### Art. 1

##### *Name, Sitz, Dauer*

Unter dem Namen Tennis-Club Bad Zurzach (TCZ) besteht mit Sitz in Bad Zurzach auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Der Tennis-Club Bad Zurzach bezweckt in erster Linie die Pflege und Förderung des Tennissportes. Der TCZ kann zur Ausübung des Tennissportes Spielplätze und Anlagen kaufen oder pachten, verwalten oder auf eigene Rechnung erstellen und betreiben. Der TCZ kann sich Verbänden und Dachorganisationen, welche die Förderung des Tennissportes bezwecken oder den Zweck des TCZ zu fördern imstande sind, anschliessen. Der TCZ ist dem Aargauischen Tennisverband (ATV) und dem Schweizerischen Tennisverband (Swiss Tennis) angeschlossen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Der TCZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A) Aktivmitglieder
- B) Ehrenmitglieder
- C) Schnuppermitglieder
- D) Schüler
- E) Junioren
- F) Studenten/Lehrlinge
- G) Passivmitglieder

#### Art. 4

##### *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag. Ehepaare oder Partner, die im gleichen Haushalt leben und beide Aktivmitglieder sind, bezahlen den Ehepaarbeitrag.

#### Art. 5

##### *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TCZ besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### Art. 6

##### *Schnuppermitglieder*

Schnuppermitglieder können Personen ab dem 19. Altersjahr werden, die beabsichtigen, in den Club einzutreten, sich aber vor dem Erwerb der Aktivmitgliedschaft einen Eindruck vom Spielbetrieb verschaffen möchten, sie bezahlen einen Schnuppermitglieder-Jahresbeitrag. Sie sind an die Generalversammlung zugelassen und stimmberechtigt. Die Schnuppermitgliedschaft gilt einmalig für ein Jahr und kann nur von Personen, die noch nicht Clubmitglieder sind, erworben werden.

#### Art. 7

##### *Junioren*

Als Junioren gelten Personen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden. Für ihre Aufnahme in den TCZ ist die schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Sie bezahlen einen Junioren-Jahresbeitrag.

#### Art. 8

##### *Studenten/Lehrlinge*

Als Studenten/Lehrlinge gelten Personen, die in einer über das 18. Altersjahr hinausgehenden Ausbildung (Lehre, Kantonsschule, Hochschule etc.) stehen. Sie bezahlen einen Lehrlings/Studenten-Jahresbeitrag. Dieser Status erlischt aber in jedem Fall mit der Vollendung des 25. Altersjahres.

#### Art. 9

##### Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie haben zu den Anlagen des TCZ freien Zutritt und Spielberechtigung als Gast, gemäss Gästereglement. Sie werden zu allen Anlässen des TCZ eingeladen. Sie sind an der GV nicht stimmberechtigt.

#### Art. 10

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der Mitglieder. Name und Adresse des Bewerbers sind den Mitgliedern in geeigneter Weise z.B. Anschlag im Clubhaus, Publikation in der Club-Zeitschrift bekannt zu geben. Wer sich um Aufnahme in den TCZ bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Allenfalls schriftlich begründete Einsprachen der Mitglieder gegen den Bewerber sind dem Vorstand innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewerbung einzureichen. Über einen gegen die Aufnahme erhobenen Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### Art. 11

Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.

#### Art. 12

Austritts- und Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand spätestens bis zur GV des folgenden Rechnungsjahres schriftlich (Brief oder Mail) einzureichen. Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielerkategorie erfolgt wie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gemäss Art. 11. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. Eine solche Bestätigung darf erst dann abgegeben werden, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen dem TCZ gegenüber erfüllt hat. In Würdigung besonderer Umstände können Ausnahmen vom Vorstand beschlossen werden.

#### Art. 13

Für die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCZ gelten die Vorschriften des Art. 10.

#### Art. 14

Der Vorstand ist berechtigt nach eigenem Ermessen eine Warteliste einzuführen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Warteliste ist der Eintritt in den TCZ als Passivmitglied.

#### Art. 15

Ein Mitglied, das Statuten und Reglemente missachtet, die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen Gründen Ruf und Ansehen des TCZ gefährdet, kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem TCZ ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand den provisorischen, sofortigen Ausschluss verfügen. Der definitive Ausschluss erfordert ebenfalls die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **III. Finanzen**

#### Art. 16

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Eintritts- und Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

#### Art. 17

Die Jahresbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten. Wer nach Ablauf dieser Frist den Jahresbeitrag noch nicht bezahlt hat, ist von diesem Datum weg nicht mehr spielberechtigt und kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er die Bezahlung nicht während der ihm gesetzten Frist nachgeholt hat. Ein solcher Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten. Eintrittsgebühren sind innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung der Aufnahme in den TCZ zu bezahlen. Junioren- und Studentenmitglieder bezahlen die Eintrittsgebühr erst beim Übertritt zu den Aktivmitgliedern und zwar bis spätestens am 31. Mai des Jahres, in welchem sie erstmals als Aktivmitglied spielberechtigt sind. Nach dem 1. August aufgenommene Aktiv- und Juniorenmitglieder entrichten die Hälfte des für sie jeweils gültigen Jahresbeitrages. Ausnahmen und Zahlungserleichterungen können in Sonderfällen vom Vorstand beschlossen werden.

#### Art. 18

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des TCZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlungen.

### **IV. Organe**

#### **A. Generalversammlung**

##### Art. 20

Die ordentliche GV findet einmal jährlich und zwar in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Mindestens 10 Tage vorher sind alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden dazu schriftlich einzuladen. Vorschläge und Anträge, welche der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder erst an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zum Studium und zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

##### Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

##### Art. 22

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Studenten-, Schnupper- und Lehrlingsmitglieder. Temporär-, Junioren- und Passivmitglieder haben in allen Versammlungen nur beratende Stimme.

##### Art. 23

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, in dieser Reihenfolge. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

##### Art. 24

An der Generalversammlung finden Abstimmungen offen statt, sofern nicht wenigstens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern sind geheim durchzuführen, sofern dies von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren wird geheim durchgeführt, sofern nicht einstimmig offene Abstimmung gewünscht wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel einzeln gewählt. Der Präsident wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt. Wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, so ist für die Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

##### Art. 25

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- c) Jahresbericht des Präsidenten der Spielkommission
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Rechnungsführer und an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- g) Wahl der Spielkommission
- h) Orientierung über die kommende Spielsaison
- i) Änderung der Statuten und Reglemente
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Ausschlüsse
- m) Verschiedenes

Der ausserordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- b) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
- c) Änderungen der Statuten und Reglemente
- d) Auflösung des TCZ
- e) Verschiedenes

## **B. Vorstand**

### Art. 26

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Präsident der Spielkommission und allenfalls 1 bis 5 Beisitzer. Er wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt und sollen, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens drei Tage vorher einberufen werden. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident oder der Vizepräsident oder in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den TCZ zusteht und die Art der Zeichnung. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die Verwaltung des TCZ, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er ernennt die Spezialkommissionen zur Organisation besonderer Anlässe. In seiner Kompetenz liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- pro Rechnungsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind von jeder Beitragspflicht befreit.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### Art. 27

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres, die die Rechnungsführung und die Materialverwaltung samt Belegen prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen haben.

## **D. Spielkommission**

### Art. 28

Die Spielkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird, mit Ausnahme des Präsidenten, auf dessen Antrag für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie amtiert als Subkommission des Vorstandes, überwacht und leitet den ganzen Spiel- und Clubhausbetrieb. Die Spielkommission unterbreitet dem Vorstand das jährliche Sportprogramm zur Genehmigung. Sie arbeitet das Platz- und Spielreglement sowie weitere allfällige Reglemente aus, die vom Vorstand beschlossen werden und ist für deren Befolgung verantwortlich. Der Spielkommission dürfen nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder angehören.

## **V. Fusion, Auflösung, Liquidation**

### Art. 29

Die Fusion oder Auflösung des TCZ sowie die Revision dieses Artikels können der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern des TCZ beantragt werden. Die Mitglieder werden zu dieser Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief mindestens zehn Tage vorher eingeladen. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind, und ihr Beschluss wird rechtskräftig, wenn 4/5 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Wird die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliedzahl nicht erreicht, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Fusion oder Auflösung des TCZ zu, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die über den Antrag gleich abstimmt wie über eine Statutenänderung gemäss Art. 31.

### Art. 30

Wird die Auflösung des TCZ beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen des TCZ ist vorerst anzulegen, und bei einer späteren Neugründung eines Tennis-Clubs in Bad Zurzach diesem zu übergeben. Tritt dieser Fall während zehn Jahren nicht ein,

so muss das in jenem Zeitpunkt vorhandene Reinvermögen einem oder mehreren anderen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 31

Soweit diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### Art. 32

Diese Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

### Art. 33

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung im März 2010 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 9. März 2007.

Tennis-Club Zurzach                      Der Präsident:                      Jürg Pletscher

Zurzach, 5. März 2010                      Der Vizepräsident:                      Roger Zollinger